

Satzung – LebensWeGe Aachen eG

Präambel

Die Genossenschaft fördert ihre Mitglieder als Vermietungsgenossenschaft durch Überlassung von Wohnungen und Gemeinschaftsräumen auf Grundlage genossenschaftlicher Nutzungsverträge. Die Wohnanlagen sollen nach nachhaltigen und ökologischen Kriterien gebaut, und energiesparend sowie ressourcenschonend betrieben werden. Bauliche und soziale Gestaltung erfolgen dabei mit dem Ziel, gemeinschaftliches, selbstbestimmtes Wohnen in selbst organisierten Lebenszusammenhängen sowohl im individuellen Wohnraum, als auch mit der Hausgemeinschaft in Gemeinschaftsräumen, bis ins hohe Alter zu ermöglichen.

Die Genossenschaft verfolgt ihr Ziel unter anderem durch Gründung eines Wohnprojekts in Aachen. Sie unterstützt hiermit die bewohnerorientierte Stadtteilentwicklung in der Stadt Aachen.

Die Genossenschaft betreibt die Vernetzung und den Informationsaustausch mit anderen Wohnprojekten und anderen Initiativen, vor allem in Aachen, aber auch bundesweit. Die Genossenschaft leistet mit ihren Aktivitäten einen Beitrag zur Förderung des sozialen, kulturellen und politischen Lebens.

§ 1 Name, Sitz und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft trägt den Namen LebensWeGe Aachen eG.
- (2) Sitz der Genossenschaft ist Aachen.
- (3) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (4) Die Genossenschaft entzieht ihre Häuser, Wohnungen und Grundstücke dauerhaft spekulativer Verwendung. Die Umwandlung in Eigentumswohnungen ist ausgeschlossen.
- (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig mit der Ausnahme von Überlassung von Wohnraum.
- (6) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen haftungsbeschränkt beteiligen.

§ 2 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Genossenschaft ist auf unbestimmte Dauer gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31.12. des Jahres, in welchem die Gründung vollzogen wird.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Genossenschaft kann ordentliche Mitglieder und investierende Mitglieder aufnehmen.
- (2) Die Überlassung von Wohnraum kann nur an ordentliche Mitglieder erfolgen.
- (3) Ordentliche Mitglieder, denen auf Grundlage dieser Satzung Wohnraum zur Nutzung überlassen wird, werden im Folgenden auch als Bewohner bzw. Nutzer bezeichnet.
- (4) Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist - auch für den Fall der Insolvenz - unabhängig von der Art der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 4 Geschäftsanteile

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt EUR 250,00. Jeder Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Jedes Mitglied kann beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Geschäftsanteile. Zusätzliche Anteile gewähren keine zusätzliche Stimme in der Generalversammlung.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung des Beitrittes als ordentliches Mitglied ist die Übernahme von mindestens zehn Anteilen (Pflichtanteile).
- (4) Zum Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied bedarf es einer unbedingten, unterschriebenen Beitrittserklärung. Über die Zulassung zum Beitritt entscheidet der Vorstand
- (5) Über die Zulassung zur Übernahme von (weiteren) Geschäftsanteilen als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 5 Nutzung von Wohnraum

- (1) Die Nutzung von Wohnraum kann nur natürlichen Personen eingeräumt werden, die zugleich ordentliche Mitglieder der Genossenschaft sind.
- (2) Die Überlassung von Wohnraum zur Nutzung setzt voraus, dass vor der Übergabe des Wohnraumes eine Mindestzahl von Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) übernommen und während der Nutzungsdauer gehalten wird.
- (3) Die Anzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile bestimmt die Generalversammlung für jedes Wohnprojekt gesondert durch eine Richtlinie, die der Satzung beiliegt. Die Anzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile richtet sich nach der Quadratmeterzahl des überlassenen Wohnraums
- (4) Bei der Übernahme von Wohnraum sind die, nach der Richtlinie für die Nutzung von Wohnraum erforderlichen, zusätzlichen Pflichtanteile des Vornutzers, von diesem zu übernehmen.
- (5) Bei Übernahme eines solchen Pflichtanteils von dem Vornutzer ist ein Betrag in Höhe der auf den Anteil eingezahlten Einlage vor Einzug an die Genossenschaft zu treuen Händen zu zahlen und nach Auszug des Vornutzers an diesen auszukehren.

- (6) Eine Kündigung der Mitgliedschaft oder der Ausschluss aus der Genossenschaft zieht den Verlust des Nutzungsrechtes an der Wohnung nach sich. Diese ist nach den Bestimmungen des Nutzungsvertrages herauszugeben.
- (7) Über die Zuweisung von Wohnraum entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Bewohnerrates nach gemeinsamer Anhörung des Beitretenden. Lehnt der Bewohnerrat sämtliche Kandidaten ab, so wird der Aufsichtsrat zur Vermittlung angerufen.

§ 6 Investierendes Mitglied

- (1) Ein Mitglied kann als investierendes Mitglied zugelassen werden, wenn dieses ausdrücklich die Zulassung als investierendes Mitglied beantragt. Über die Zulassung bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Das Mitglied kann beliebig viele investierende Genossenschaftsanteile übernehmen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung des Beitrittes als investierendes Mitglied ist die Übernahme von mindestens einem Geschäftsanteil (Pflichtanteil).
- (3) Über die Zulassung zur Übernahme von (weiteren) Geschäftsanteilen als investierendes Mitglied entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, soweit nicht in dieser Satzung anderes geregelt ist.
- (5) Die investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie bilden einen Förderbeirat, der mindestens jährlich über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten ist. Er ist über die Ergebnisse der Aufsichtsratssitzungen zu unterrichten sowie über wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan. Dem Sprecher des Förderbeirates ist auf Antrag vor jeder Beschlussfassung der Generalversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Übertragung von Anteilen / Tod eines Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist. Eine teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben ist unwirksam, soweit das Mitglied nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist.
- (2) Werden Mitgliedsanteile im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Erbschaft) übertragen, so endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Rechtsnachfolge eingetreten ist.
- (3) Beantragt der Gesamtrechtsnachfolger eines Mitgliedes vor Ende des Geschäftsjahres, in dem die Rechtsnachfolge eingetreten ist, die Übernahme, kann der Vorstand unter der Voraussetzung der Zulassung zum Beitritt der Übernahme zustimmen.

- (4) Der Zulassung ist zuzustimmen, wenn dem Mitglied Wohnraum zur Nutzung überlassen war und der Gesamtrechtsnachfolger des Mitgliedes eine volljährige natürliche Person ist, die mit dem Mitglied zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtsnachfolge in häuslicher Gemeinschaft lebte. Diese setzt die Mitgliedschaft unbefristet fort. Werden mehrere natürliche Personen Rechtsnachfolger des Mitgliedes, so haben diese auf Aufforderung durch den Vorstand binnen einer Frist von drei Monaten diejenige volljährige natürliche Person zu benennen, die die Anteile übernimmt. Anderenfalls kann der Ausschluss zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, in dem die Frist abgelaufen ist.
- (5) Mehrere Rechtsnachfolger können Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter abgeben. Gleiches gilt für die Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft und einzelne Geschäftsanteile können durch Kündigung des Mitgliedes mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Entscheidend ist das Datum des Zugangs beim Vorstand.
- (3) Die gesetzlichen zwingenden Kündigungsrechte, insbesondere das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Ausschluss und Auflösung von Geschäftsanteilen

- (1) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus der Genossenschaft zum Ende eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied die Genossenschaft schädigt, insbesondere deren Ansehen in der Öffentlichkeit beschädigt, oder in erheblichem Maße trotz Abmahnung gegen Pflichten aus der Satzung, dem Nutzungsvertrag, oder gegen Beschlüsse der Generalversammlung verstößt.
- (2) Der Ausschluss ist weiter zulässig, wenn ein Mitglied, welchem Wohnraum zur Nutzung überlassen wurde, die Hausgemeinschaft nachhaltig und in erheblichem Maße beeinträchtigt, insbesondere wenn dieses die Wohnung unzulässig trotz Abmahnung unberechtigt einem Dritten zur Nutzung überlässt oder wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen der durch den Bewohnerrat erlassenen Hausordnung verstößt.
- (3) Der Ausschluss ist weiter zulässig, wenn in der Person eines Dritten, den der Bewohner in zulässiger Weise in seinen Haushalt aufgenommen hat, ein Grund zur Auflösung vorliegt.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre jeweils aktuelle Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann mit einer Frist von sechs Wochen (Ausschlussfrist) Widerspruch beim Aufsichtsrat erhoben werden. Eine gerichtliche Anfechtung des Beschlusses ist erst nach Entscheidung über den Widerspruch durch den Aufsichtsrat zulässig.

- (6) Über den Ausschluss von Vorständen oder Aufsichtsräten entscheidet die Generalversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Die Genossenschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die Mitglieder der Genossenschaft sein und die Voraussetzungen der § 6 Abs. 2 GmbHG und § 9 Abs. 2 GenG erfüllen müssen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, bzw. ein Mitglied des Vorstandes mit einem Prokuristen, vertreten die Genossenschaft gemeinsam. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit Zustimmung des Aufsichtsrates zur alleinvertretungsberechtigten Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (5) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen.
- (6) Die Generalversammlung kann beschließen, dass die Tätigkeit des Vorstandes zu vergüten ist.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die formellen und inhaltlichen Erfordernisse für den Beitritt von Mitgliedern geregelt werden.
- (8) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen, die Mitglieder der Genossenschaft sein und die Voraussetzungen der § 6 Abs. 2 GmbHG und § 9 Abs. 2 GenG erfüllen müssen und nicht gleichzeitig Vorstände oder stellvertretende Vorstände oder Prokuristen der Genossenschaft sein dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Die Generalversammlung beschließt zudem über die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder. Gleichzeitig mit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt die Wahl eines Ersatzmitgliedes für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Amtszeit aus dem Gremium ausscheidet.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Generalversammlung kann beschließen, dass die Tätigkeit des Aufsichtsrats zu vergüten ist.
- (5) Der Aufsichtsrat überwacht die Arbeit des Vorstandes nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 38 GenG.
- (6) Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch per Fax oder elektronischer Post fassen, wenn sämtliche Mitglieder mitwirken. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 18 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung abgesandt werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Die Einladung kann auch per Fax oder elektronischer Post übermittelt werden. Bei postalischen Benachrichtigungen reicht die Übersendung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist unter Benennung der Tagesordnung und Beifügung des Jahresabschlusses, verbundenen mit einem Vorschlag zur Mittelverwendung, eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. In der ordentlichen Generalversammlung wird mindestens beschlossen über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Wahl des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates, soweit deren Amtszeiten im laufenden Geschäftsjahr enden.
- (3) Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach, so erfolgt die Einladung durch den Aufsichtsrat.
- (4) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über Gegenstände über die nach dieser Satzung nur einstimmig beschlossen werden kann, kann die Generalversammlung nur beschließen, wenn sämtliche ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Scheitert eine angekündigte Beschlussfassung an der vollständigen Vertretung sämtlicher ordentlicher Mitglieder, kann eine weitere Generalversammlung einberufen werden, auf der unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ein einstimmiger Beschluss gefasst werden kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile eine Stimme.
- (6) Die Mitglieder können sich in der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung in schriftlicher Form ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen. Jedes Mitglied kann nur höchstens ein weiteres Mitglied in der Versammlung vertreten.
- (7) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (8) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind gem. § 47 GenG zu protokollieren.

§ 13 Kompetenzen der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit, soweit Gesetz und Satzung nicht ein anderes vorsehen.

- (2) Über folgende Gegenstände beschließt die Generalversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder:
 - a) Änderungen der Satzung, vorbehaltlich des Abs. 3;
 - b) Gründung, Beteiligung oder Auflösung von Beteiligungen;
 - c) EntschlieÙung über die Verwirklichung zusätzlicher Projekte, insbesondere der Erwerb von Grundstücken und Beschluss über Neubauvorhaben,
 - d) die Verpflichtung von Mitgliedern zur Leistung eines Nachschusses,
 - e) den Ausschluss von Vorständen oder Aufsichtsräten.
- (3) Über folgende Gegenstände beschließt die Generalversammlung einstimmig mit den Stimmen sämtlicher ordentlicher Mitglieder:
 - a) Änderung des § 13 (dieses Paragraphen) dieser Satzung;
 - b) Änderung des § 18 Abs. 3 dieser Satzung;
 - c) Auflösung der Genossenschaft, Änderung der Rechtsform
 - d) Verkauf von Grundstücken und Beendigung eines Projektes.

§ 14 Bewohnerrat / sonstige Beiräte

- (1) Diejenigen Mitglieder, denen Wohnraum in einem Projekt zur Nutzung überlassen ist, bilden den Bewohnerrat dieses Projektes.
- (2) Über den Bewohnerrat üben die Mitglieder ihre Selbstverwaltungs- und Beteiligungsrechte aus. Der Bewohnerrat berät den Vorstand in allen Fragen, die ihr Objekt betreffen.
- (3) Der Bewohnerrat wird bereits vor Fertigstellung gebildet und besteht aus allen Mitgliedern, die im Vorgriff auf die Überlassung von Wohnraum weitere projektbezogene Pflichtanteile (Nutzungsanteile) übernommen haben.
- (4) Während der Bau- und Planungsphase muss der Vorstand den Empfehlungen und Wünschen des Bewohnerrates folgen, soweit diese mit den allgemeinen Gesetzen übereinstimmen, und die Finanzierung gesichert ist. Der Vorstand darf abweichen, wenn die Generalversammlung dies beschließt.
- (5) Der Bewohnerrat kann mit einer Mehrheit von 75 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder eine Hausordnung erlassen. In der Hausordnung können Regelungen zur Nutzung der Gemeinflächen in dem jeweiligen Wohnprojekt getroffen werden.
- (6) Der Bewohnerrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese kann Regelungen über die Zustimmung des Bewohnerrates zur Zuweisung von Wohnraum an Mitglieder im jeweiligen Projekt im Sinne des § 5 Abs. 7 dieser Satzung treffen.
- (7) Die Generalversammlung kann weitere Beiräte einrichten. Im Beschluss ist auszuführen, wie die Beiräte besetzt werden und welche Aufgaben sie übernehmen.

§ 15 Jahresabschluss und Mittelverwendung / Verzinsung des Geschäftsguthabens

- (1) Der Vorstand stellt innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr auf.
- (2) Der Jahresabschluss ist den Mitgliedern mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zusammen mit einem Vorschlag für die Mittelverwendung und dem Prüfungsbericht für das vorangegangene Geschäftsjahr zuzuleiten.

- (3) Der nach Abzug der Verzinsung der Geschäftsguthaben der Mitglieder verbleibende Jahresüberschuss ist der gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis eine Rücklage in Höhe von mindestens 10 v. H. des ausgewiesenen unbeweglichen Anlagevermögens (i. S. § 266 Abs. 2 A.II.1.HGB) gebildet ist.
- (4) Gewinne, die insbesondere durch die verantwortliche Bewirtschaftung mit angemessenen Mieten entstehen, sollen zur Unterstützung gemeinnütziger Projekte und / oder Bereitstellung von weiterem Wohnraum genutzt werden. Sie werden nicht an die Mitglieder ausgeschüttet, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt.
- (5) Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Mittelverwendung beschließt die Generalversammlung.
- (6) Das eingezahlte Geschäftsguthaben wird gem. § 21a Abs. 1 GenG unter den Einschränkungen des § 21a Abs. 2 GenG mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszins per anno verzinst. Davon abweichend beträgt der Mindestzinssatz 2 Prozent, der Höchstzinssatz 4 Prozent per anno. Von der Verzinsung ausgeschlossen sind die Pflichtanteile der Mitglieder.

§ 16 Auseinandersetzung

- (1) Die Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern erfolgt auf Grundlage derjenigen Bilanz, die zum Ende desjenigen Geschäftsjahres aufgestellt wird, in welchem die Mitgliedschaft endet.
- (2) Das Auseinandersetzungsguthaben bestimmt sich nach der Höhe des in der Bilanz ausgewiesenen Kapitals im Verhältnis zur Höhe der Gesamtgeschäftsanteile und ist beschränkt auf die Höhe des eingezahlten Geschäftsguthabens des ausscheidenden Mitgliedes.
- (3) Bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens wird ein möglicher Verlustvortrag anteilig in Abzug gebracht.
- (4) Die Auszahlung erfolgt binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Beendigung erfolgte. Sie ist ausgeschlossen, soweit durch die Auszahlung das Mindestkapital der Genossenschaft unterschritten würde.
- (5) Reicht der über das Mindestkapital hinausgehende Betrag nicht aus, um sämtliche Auseinandersetzungsguthaben auszuführen, so erfolgt die Auszahlung anteilig im Verhältnis der jeweiligen berechneten Auseinandersetzungsguthaben. In Folgejahren erfolgt die Auszahlung vorrangig auf diejenigen Auseinandersetzungsguthaben, die in vergangenen Jahren nicht ausgezahlt werden konnten.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten gleichermaßen für die Auseinandersetzung hinsichtlich einzelner gekündigter Geschäftsanteile.

§ 17 Mindestkapital der Gesellschaft

Das Mindestkapital der Gesellschaft im Sinne des § 8a GenG bestimmt sich zu 40 v. H. des in der Bilanz des Vorjahres ausgewiesenen unbeweglichen Anlagevermögens (i.S. §266 Abs.2 A.II.1 HGB).

§ 18 Auflösung der Genossenschaft

- (1) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft, sowie die Änderung der Rechtsform, ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (2) Mit dem Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft kann die Generalversammlung Liquidatoren bestellen. Anderenfalls erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (3) Abweichend von den gesetzlichen Regelungen, fließen den Mitgliedern in der Liquidation höchstens Zahlungen in Höhe ihrer gezeichneten und eingezahlten Anteile zu. Ein darüber hinaus entstandener oder entstehender Gewinn wird einem anerkannten gemeinnützigen Zweck und/oder einem strukturähnlichen Wohnprojekt zugewendet.
- (4) Über den gemeinnützigen Zweck bzw. das Projekt entscheidet die Generalversammlung mit der Beschlussfassung über die Auflösung.
- (5) Wird kein Beschluss über die Verwendung des Gewinnes gefasst, fällt der Gewinn dem Fiskus zu.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft, deren Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt diejenige zulässige Regelung, die dem Willen des Satzungsgebers am Nächsten kommt, bis die Generalversammlung über eine neue Regelung entschieden hat.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern sowie für sonstige Streitigkeiten, soweit dies zulässig zu vereinbaren ist, ist Aachen.